

Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters

namens des Reichsinstituts für ältere deutsche
Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)

in Verbindung mit
KARL BRANDI und WALTHER HOLTZMANN

herausgegeben von
THEODOR MAYER

7. Jahrgang
Heft 1

1944
HERMANN BOHLAUS NACHE. / WEIMAR

Annahme Kimpens wird jedoch bei dem Mangel an Belegen nur eine Vermutung bleiben¹⁾. Die Rückführung des Namens Beatrix auf eine Vorträgerin dieses Namens wäre dann nicht möglich. Vor allem aber stehen der zuletzt von Isenburg vertretenen Anschauung die Angaben der flandrischen Genealogie entgegen und wer sie nicht verwerfen will, wird nicht Herzog Gerhard zu den Ahnen der Kaiserin zählen dürfen. Ihr Name und die genealogischen Zusammenhänge sprechen vielmehr für die kapetingische Herkunft des Namens Beatrix.

Die Frage nach der Bedeutung der Hanse für Livland²⁾

Von
Leonid Arbusow

Im Eingangstor zur mittelalterlichen Geschichte Livlands steht der deutsche Kaufmann. Wie im Norden zu den Zeiten Anskars, so folgte auch in Livland erst dem Kaufmann der Missionar, wodurch hier dann die nachfolgenden Ereignisse ins Rollen kommen sollten. Der erste Livenbischof Meinhard wird als schreibkundiger Kaplan deutscher Fernhändler um 1180 das Land seiner zukünftigen Wirksamkeit an der Düna zuerst betreten haben, bis ihn der Missionseifer gefangennahm.

Die Gestalt des reisenden Kaufmannskaplaus ist historisch: Helmolds Slawenchronik erwähnt um 1170 den Priester Gottschalk aus Bardowiek bei den auf den Fischereiplätzen der heidnischen Insel Rügen zusammengeströmten christlichen Saisonkaufleuten, und als literarischer Typ begegnet sie in der Epik des 13. Jahrhunderts. Wie nach Rudolfs von Ems „Gutem Gerhard“ (um 1225) bei dem Kölnischen Fernhändler Gerhard auf seinen Reisen nach Livland, Preußen und Rußland „ein Schreiber blieb,

¹⁾ Das betont jetzt auch R. Brandts, Die Herzöge von Oberlothringen im Reich von 1048 bis zum Ausgang des salischen Kaiserhauses (Diss. Bonn 1942, Masch.-Schrift) Kap. I S. 5.

²⁾ Die folgenden Ausführungen stellen gleichzeitig eine Besprechung der Abhandlung von P. Johansen, Die Bedeutung der Hanse für Livland (Hans. Geschichtsbll. 65/66, 1941) S. 1—5 dar.

Der seine Zehrung anschrieb
 Und Gottes wegen, ohne Streit,
 Beging die sieben Tageszeit“,

so läßt auch die Livländische Reimchronik (um 1290) Vers 231f. Meinhard mit Kaufleuten in die Düna segeln, denen er

„sang und las,
 da er ein reiner Priester was“¹⁾.

Die Bedeutung des Kaufmanns für Livland ist dank der mit den Chroniken Arnolds von Lübeck und Heinrichs von Lettland einsetzenden Überlieferung, die zuerst 1454 in einer Denkschrift des Rigaer Dompropstes Th. Nagel in, man kann sagen klassischer Formulierung²⁾ erscheint, und durch zahlreiche Forschungen und Darstellungen³⁾, an deren Spitze zur Zeit der Name Fr. Rörigs steht, eine Selbstverständlichkeit geworden. Ob aber auch seit dem Zeitpunkt, wo sich in Livland schon Mission, Kreuzzüge und Freiheitskämpfe der baltischen Völker und deutsches staatliches und politisches Leben abspielten, eine grundsätzlich am Kaufmann und seinen Siedlungen und Interessen orientierte Auffassung dem Reichtum der Ereignisse und dem Hauptsinn und -inhalt der mittelalterlichen Geschichte Livlands noch gerecht werden kann, das ist eine Frage, für die m. E. P. Johansens neuester Aufsatz „Die Bedeutung der Hanse für Livland“ die Probe aufs Exempel liefert.

Hier wird, nach kurzer Kritik an den bisherigen baltischen Geschichtsdarstellungen und an der Einstellung von Heinrichs Livlandchronik wegen ihrer Zurücksetzung des Kaufmanns, für Kaufmann und Stadt eine ihnen bisher nicht zuerkannte zentrale Rolle in Anspruch genommen. Programmatisch steht an der Spitze eine

¹⁾ Vgl. Helmolds Chron. Slavorum II 15. Arbusow, Meinhard Bischof der Liven 1186—1196 (Balt. Monatshefte 1937) S. 3—6.

²⁾ . . . wollet wissen, das [in] disse lande im jhar Chr. 1191 oder darbei bei bapst Celestino III. zeiten [Konjektur Th. Nagels nach einer Papstbulle des Rigaer Kapitelsarchivs, z. B. Livl. UB. 11 von 1193] . . . Meinhardus bischof zu Leiflandt begunte zu predigen . . . dem Lyfischen volcke den glauben Christi zu Ixkull und Dolen [!] und beistendigkeit hatte von dem kaufmanne, der hier in dis landt von Wissbu pflag zu siegeln [vermutl. nach Heinr. Chron. Liv. I 1. VIII 1. 2. 4]. Akten u. Rezesse der Livl. Ständetage I Nr. 573, vgl. schon Livl. UB. 8 Nr. 852 (1434).

³⁾ Vgl. die jährliche „Hansische Umschau“ in den Hans. Geschichtsbll. und, zur ersten Einführung, Fr. Rörig, Wandlungen der Hansischen Geschichtsforschung seit der Jahrhundertwende (Deutsche Ostforschung 1, 1942) S. 420—445.

(freilich für die Hansezeit wie die neueren Epochen historisch unwahre, nur aus der Not des damaligen Augenblicks geborene) Erklärung der Estländischen Ritterschaft an Reval aus dem Jahre 1604: „Wir erkennen die Stadt als ein Haupt an, und wir sind die Glieder“ (S. 5). Im Sinn dieser, das Schwergewicht von den führenden Gewalten aufs städtische Bürgertum verlagernden Auffassung erscheint das mittelalterliche Livland, zu dessen Geschichte Johansen selbst eine Reihe hochwertiger Beiträge geliefert hat, bei ihm jetzt in neuartiger Gestalt.

1. An der Spitze stehen füglich Mission und Kreuzzug. Auf dem ersten Gebiet werden von Johansen die Geistlichen ganz in den Hintergrund gedrängt, und als eigentlicher Initiator und Veranstalter der Livlandmission wird der Kaufmann hingestellt, obwohl der Besitz von Handelsstützpunkten in fremden Ländern in Wirklichkeit keineswegs deren Bekehrung zur Voraussetzung hatte. Bestätigen die Quellen Johansens Auffassung?

Arnolds von Lübeck *Chronicon Slavorum* V, 30 (von Johansen durchweg übergangen) und Heinrichs *Chronicon Livoniae* tun es m. E. nicht. Das letztere zeigt nur rege Hilfeleistung für Meinhard und belegt weiterhin, daß den Bischöfen die Erweckung starker Kräfte aus dem Kaufmannsstande für ihre Zwecke gelang. Der für Johansens Auffassung sprechende Anfang der Livländischen Reimchronik¹⁾ ist bekanntlich eine unhistorische Fabel. Das urkundlich bezeugte Auftreten der Lübecker im Samlande von 1246²⁾ aber hat mit der viel früheren Livlandmission, wo alles ganz anders lag, nichts zu schaffen, bietet keine Analogie dazu. Wie aber soll man sich zu den Arengen gewisser Urkunden zwischen 1211 und 1277 stellen, die Johansens Auffassung zu bestätigen scheinen?

Noch ganz außerhalb solcher Vorstellungen steht Bischof Alberts von Livland Verkehrsprivileg vom April 1211, ein Kompromißvertrag mit den Gotländischen deutschen Kaufleuten, deren steten Beistand seit dem Beginn seiner eigenen Bekehrungsarbeit der Urkundenaussteller wahrheitsgemäß anerkennt.³⁾ Nach Ed. Pabsts Hinweis und F. Rörigs Ausführungen hatte das opferbereite Aus-

¹⁾ Arnold und Heinrich sind in der Ausgabe der MG. SS. rer. Germ. (1868, 1874) benutzt, die Ältere Livl. Reimchronik in derjenigen von Leo Meyer (1876).

²⁾ Livl. UB. 194 (fortan zitiert UB.).

³⁾ UB. 20; Pabst, Heinrichs Livl. Chronik (1867) S. 141 Anm. 30; Rörig in Hans. Geschichtsbll. 64 (1940) S. 53; Heinr. Chron. Liv. 15, 1.

harren der Kaufleute in Riga in kritischer Lage bis zum Eintreffen der erwarteten Jahrespilger diese Urkunde veranlaßt, doch befriedigt sie keineswegs alle Forderungen des Kaufmanns, sondern wahrt die stadt- und gerichtsherrliche Stellung des Bischofs.

Erst mehrere Jahrzehnte später, 1256, in Lübeck, beginnt eine Reihe andersartiger Formeln folgenden Inhalts: 1. durch die Bemühungen, Ausgaben und das Blut der Kaufleute sei die neue Kirche in Liv- und Estland ursprünglich (*primitus*) zur Gotteserkenntnis gebracht worden; 2. die vorgenannten Länder seien, nächst Gott, hauptsächlich (*maxime*) durch die Hilfe (*ope*) der Kaufleute zum christlichen Glauben bekehrt; 3. der Christenglauben in Livland habe durch die Vorgänger der damaligen Rigaer seinen Anfang genommen und habe durch sie selbst sein Wachstum.

Damals, 1256, weilte Bischof Heinrich von Ösel in Lübeck, wohin auch Erzbischof Albert II. Suerbeer von Riga zur Erlangung von Beistand, vermutlich für die Errichtung eines neuen Bistums im Watlande, Ingrien und Karelrien, geeilt war¹⁾. Lübeck nutzte die Lage aus und ließ beide Prälaten für den Kaufmann zwei Privilegien gegen das Strandrecht ausstellen, wofür der berühmte Stadtschreiber Heinrich von Braunschweig in der Lübecker Kanzlei die Formulare verfaßte²⁾. Deren erstes, *Quoniam per labores, expensas et sanguinem mercatorum*, enthält die erste der obigen für den Kaufmann so schmeichelhaften Arengen und wurde 1255 in Lübeck vom Bischof von Ösel, 1262, ebenfalls in Lübeck, von seinem Nachfolger Hermann, 1274 vom Bischof von Dorpat und 1275, wieder in Lübeck, vom Rigaer Erzbischof Johann I. in ihren Kaufmannsprivilegien wiederholt³⁾. Nach dem zweiten Formular wurde 1256 in Lübeck durch denselben Stadtschreiber auch Erzbischof Alberts II. Privileg ausgefertigt; es schließt mit einer allgemeinen Zollbefreiung, deren Eingangsformel *Quia vero omnes predictae terre* die zweite der oben zitierten Lobeserhebungen für den Kaufmann enthält⁴⁾. Nach Riga

¹⁾ P. v. Goetze, Albert Suerbeer (1854) S. 71f. 76f. 147—174; N. Busch, Gesch. des Bistums Ösel (1934) S. 34f.

²⁾ A. Chroust, Mon. Palaeogr. 3, 19, darin Fr. Rörigs Erläuterungen zu T. 9. Hier auch ein Hinweis auf A. Beckstädt, Die Bemühungen Lübecks ... um Aufhebung des Strandrechts (1909).

³⁾ UB. 289. 368. 439. 440.

⁴⁾ UB. 291. Das *sanxitum tam apostolica auctoritate, quam imperiali et regia potestate* bezieht sich auf Friedrichs II. Authentica Navigia von 1220 Nov. 22 und König Wilhelms Gesetz gegen das Strandrecht von 1255 und die Auf-

zurückgekehrt und auch dort um Unterstützung werbend, stellte der Erzbischof im Herbst 1256 den Rigaern ein Sonderprivileg aus, in dessen Arenga mit den Worten *Nam sicut intelleximus per vestros predecessores fides Christiana . . .* ihren Vorfahren bzw. ihnen selbst, und zwar auf Grund ihrer eignen Mitteilung, der dritte der obigen Lobpreise gezollt wird¹⁾. Im Jahre 1275 in Lübeck vereinigte dann Erzbischof Johann I. von Riga die beiden Lübecker Formulare von 1256 zu einem Gesamtprivileg über Befreiung des Kaufmanns von Strandrecht und Zoll²⁾.

Man sieht leicht, daß diese, mehrere Jahrzehnte nach dem Missionsbeginn und dazu im wahrsten, aber doppelten Sinne des Wortes nach dem „Diktat“ des Kaufmanns in Lübeck und Riga verfaßten Formeln keinen eignen Zeugniswert besitzen. Als Niederschlag einer verblaßten, dazu in Lübeck tendenziös umgestalteten Tradition, können sie für die Vergangenheit bestenfalls, und auch nur ganz allgemein, bloß dasjenige bestätigen, was wir genauer und richtiger aus den beiden z. T. zeitgenössischen Chroniken Arnolds und Heinrichs über die Wirksamkeit des Kaufmanns in Livland wissen. Für ihre eigne Zeit, in die die Chroniken nicht hineinreichen, verdienen diese Formeln in bezug auf die fortdauernde Opferfreudigkeit und Beteiligung des Kaufmanns am Heidenkriege natürlich soviel Glauben, wie sich aus den damaligen Urkundentexten belegen läßt.

Initiative und Ausführung auf dem Missionsgebiet aber bleiben das Werk der Geistlichen, von denen Meinhard besonders rege Unterstützung vom Kaufmann erfahren hat.

Nur den gleichen Zeugniswert, wie die obigen Formeln, haben sodann zwei Gesuche, nämlich 1261 das bekannte Hilfesuch des livländischen Ordensmeisters an Lübeck nach der furchtbaren Niederlage von 1260 in Kurland, und 1277 die Bitte der fünf livländischen Landesherren und der Stadt Riga an den gemeinen Kaufmann um Verlegung seiner Rußlandmärkte ins Inland. Diese Bitten rühmen verständlicher-, aber ganz einseitigerweise, daß durch die Bemühungen und Blutopfer des Kaufmanns die Glaubenspflanzung in Livland vielfach erweitert und befruchtet worden, bzw. durch seinen Eifer fortgeschritten sei³⁾.

nahme der ersteren ins Registrum Honorius' III. (MG. Const. 2 Nr. 85, 8. Nr. 370).

¹⁾ UB. 292.

²⁾ UB. 440.

³⁾ UB. 362. 452, vgl. 457f.

Alle sonstigen Kaufmannsprivilegien der Zeit¹⁾, darunter auch der Lübecker Erlaß des Kardinallegaten Guido von 1266 gegen das Strandrecht und das gemeinsame Handelsprivileg des Rigaer Erzbischofs, des Bischofs Hermann von Ösel und des Ordensmeisters Ernst vom Jahre 1277, sämtlich außerhalb des Einflusses Lübecks und des Kaufmanns oder in viel geringerer Abhängigkeit von ihnen redigiert, enthalten bezeichnenderweise nichts, was jenen schmeichelfhaften Erklärungen ähnelte; 1277 werden bloß ganz sachlich die Kaufleute als *fautores novelle plantationis* und ihr Beistand bei künftiger Ausweitung der Bekehrung erwähnt²⁾.

Was vom Kaufmann nicht nachweisbar ist, das hatten aber kurz vor der Entstehung jener Lübecker Formulare zwei livländische Vasallen, die Stiefbrüder Otto von Luneborch und Dietrich Kievel tatsächlich versucht, indem sie in Livlands Vorfeld, dem Watlande jenseits der Narwa, einen Teil der dortigen Woten und Ingrier zur Bekehrung willig gemacht und den Papst um Errichtung eines Missionsbistums daselbst gebeten hatten. Der Papst beauftragte daraufhin 1255 den Erzbischof Suerbeer mit der Aufgabe, die aber nach einer mißglückten Expedition jenes Dietrich Kievel im Bunde mit Schweden 1256 sich als unausführbar erwies³⁾.

Heidenbekehrung und Heidenbekämpfung waren seit der Propaganda St. Bernhards und dem schlimmen Wendenkreuzzuge von 1146 untrennbar verbunden⁴⁾. Dieser Entwicklung folgte auch die Livlandmission (Meinhard, der wohl St. Vizelins Beispiel folgte, wirkt wie ein Anachronismus). Daher ist die erste livländische Chronik vornehmlich Kriegsgeschichte, in welcher in erster Reihe die ritterlichen Pilger hervortreten. Nach Johansens Meinung geschieht dies zu Unrecht. Um so höher schätzt er seinerseits, z. T. auf Grund einiger der oben untersuchten Urkunden, den militärischen Anteil des Kaufmanns ein (S. 7f. 8f.). An dessen Wehr-

¹⁾ Darunter bemerkenswert: UB. 113, Priv. Hzg. Alberts von Sachsen 1232, mit Hinweis auf die Rechte des Kaufmanns zur Zeit Bischof Alberts († 1229) und des Legaten Wilhelm; 213 Priv. des Bischofs Nikolaus 1250, mit Verweis auf Bischof Alberts Priv.; 438 Urk. des Ordensmeisters 1273, verweist auf die Zeit Volquins (vgl. auch 410 von 1268), s. weiter 192. 227 (= UB. 12, Nr. 147). 267. 476; Bd. 6, 448 Nr. 3048 (1282).

²⁾ UB. 293. 453.

³⁾ UB. 281; Bd. 3, 55 Nr. 283b; P. v. Goetze S. 71—78; Bonnell, Russisch-Liwländische Chronographie (1862) S. 85f.

⁴⁾ Vgl. darüber zuletzt Marg. Bünding, Das Imperium Christianum und die deutschen Ostkriege im 11. u. 12. Jh. (1940).

haftigkeit und häufigem kämpferischem Einsatz in Livland besteht auch gar kein Zweifel. Militärisch ausschlaggebend aber war und blieb — vielleicht auch erst seit Bischof Alberts erster Landung von 1200¹⁾ — das Rittertum. Zu ihm gehörten so leistungsfähige Kreuzfahrer wie Herzöge, Grafen, Edelherren samt ihrem und der Bischöfe Gefolge: eine dem Kaufmann zweifellos weit überlegene Macht. An sich schon waren alle Ritter lebenslang für den Krieg als ihren Beruf geschult und für ihn bestimmt. Der Besitz von Streitrossen eignete vorzugsweise nur ihnen. Auch die großen Belagerungsmaschinen, deren Herstellung eine schwierige technische Aufgabe war und die Anstellung eigener Meister erforderte, waren ihre Domäne; nicht anders als in den Palästina-Kreuzzügen Richard Löwenherz und andere Große, dirigierte der kreuzfahrende Herzog Albert von Sachsen bei der Belagerung der Heidenburg Mesother in Semgallen die große Steinschleudermaschine²⁾. Das pilgernde Rittertum verfügte z. T. über ebensolche, z. T. auch weitaus größere Mittel als der Kaufmann, besonders die Magnaten. So erklärt es sich, warum sogar die Erhöhung und Verstärkung von Riga's Stadtmauer (1207—1209) das Werk der ritterlichen Pilger, nicht des Kaufmanns war³⁾, und ebenso ihre Bewehrung mit Türmen, die der Fürst Wenzeslaus von Rügen (um 1220?) aufführte⁴⁾, wie denn, andererseits, auch in Dorpat der dortige Kaufmann zeitweilig zur Erneuerung der Stadtmauer pekuniär nicht in der Lage gewesen ist⁵⁾. Auch die ersten militärischen Brückenbauten im Lande: Graf Alberts von Orlamünde Brücke nahe von Sackala (1217), eine andere — oder dieselbe? — über die Ymera (1223), noch eine über die Jägel vor Riga (1220), waren Leistungen der ritterlichen Pilger⁶⁾. Endlich

¹⁾ Im J. 1199 warb Bischof Albert auf Gotland 500 Männer zur Kreuzfahrt. Man weiß freilich nicht, wie viele von ihnen (vermutlich meist *mercatores frequentantes*) im nächsten Jahre in Alberts 23 Schiffen neben den in Magdeburg, Westfalen usw. neugeworbenen, militärisch den Ausschlaggebenden ritterlichen Pilgern mitgefahren sind.

²⁾ Heinr. 23, 8. Im allgemeinen vgl. R. Schneider, Die Artillerie des Mittelalters (1910); dazu W. Erben in HZ. 109 (1912) S. 433.

³⁾ Heinr. 11, 7. 13, 3.

⁴⁾ „*Oremus pro duce Wenceslao* [vgl. Heinr. 23, 2] *qui possessiones donavit capitulo* [vgl. UB. 3, 152a] *et munivit turribus murum civitatis*.“ Eintrag in einem *Catalogus epp. Rygensium* bei F. v. Dreger, *Cod. Pomeraniae* dipl. 1768, 187 zu n. CXV, danach SS. rer. Liv. 1, 1853, 230.

⁵⁾ UB. 216, vielleicht statt [um 1250] besser [nach 1262] zu datieren, nach dem Brande Dorpats, vgl. Reimchron. 6620.

⁶⁾ Heinr. Chron. XXI 2. XXII 2. XXVII 1; UB. 53.

entsprach es der Natur der Dinge, daß die Ritter auch größere Scharen Gewappneter ins Feld stellen konnten als der Kaufmann. Bestimmte Verhältniszahlen sind natürlich nicht vorhanden, aufschlußreich erscheint aber folgendes Beispiel: als Bischof Wilbrand von Utrecht (ein Graf von Oldenburg) im Sommer 1228 seine aufständischen Stiftsvasallen besiegt hatte, bei deren Bekämpfung im Jahre vorher sein Vorgänger Otto (ein Sohn Bernhards zur Lippe, des nachmaligen Dünamünder Abts und Bischofs von Sengallen) samt den Seinen im Sumpf umgekommen waren, wurde den Besiegten zur Sühne dafür die Stellung von 100 Gewappneten (*bellatores*) zum Kreuzzuge nach Livland für ein Jahr auf eigne Kosten auferlegt¹). Das zeigt, mit was für einem Zuzug aus ritterlichen Kreisen man damals gelegentlich in Livland rechnen konnte, mag dieser eine Vertrag vermutlich auch nicht gehalten worden sein.

Die vorher genannten Tatsachen aber genügen m. E. als ungefährer Wertmaßstab für die überwiegenden Leistungen des Rittertums bei aller Art militärischer Aufgaben in Livland und geben der Einschätzung des Chronisten Heinrich recht.

Noch auf andren Wegen will Johansen den kriegerischen Beitrag des Kaufmanns auf Kosten des Ritters vergrößert wissen. Zunächst durch die Annahme, daß ein wesentlicher Teil des Schwertbrüderordens aus dem Kaufmannsstande hervorgegangen sei (S. 25). Warum ein wesentlicher Teil, ist nicht ersichtlich. Der Eintritt von Brüdern bürgerlicher Herkunft läßt sich ebensowenig leugnen wie beweisen. Das erste, dazu sehr unsichere Zeugnis ist erst vom Jahre 1226²). Jedenfalls darf man sich dafür nicht auf die gehässige

¹) Gesta episcoporum Trajectensium 1139—1232, MG. SS. 23 S. 417. Gefl. Mitteilung. von Dr. H. Laakmann. Die oben im Text erwähnte Sühne erinnert an die päpstl. Vollmacht für den Prediger Konrad von Mainz von 1221 Apr. 28, die Verletzer von Geistlichen zu absolvieren, falls sie *personaliter transfretarent, vel bellatores idoneos mitterent, in subsidium terre Sancte*, vgl. Fr. Kempf, Das Rommersdorfer Briefbuch des 13. Jh. (MÖIG., EB. 12, 1933, S. 570). Riga stellte [seit 1228 ?] jährlich einen Bewaffneten für den Heidenkampf, zum Besten der Seele Borwins I. von Mecklenburg, der 1224 dem Domkapitel Land geschenkt hatte [UB. 476. 509], und seines Sohnes Borwins II. (gest. 1226 ?), der 1219 als Kreuzfahrer in Livland gekämpft hatte (Heinr. 22, I. 9). Vgl. des Enkels Borwin III. von Rostock Zollprivileg für die Rigenser von 1257, UB. 305: *ut singulis annis pro nobis virum armatum in expeditione contra paganos promoveant, sicut pro anima nostri avi et anima patris nostri facere consueverunt*. Aber man wird die Verpflichtungen des Utrechter Stiftsadels und Rigas nicht in Vergleich miteinander stellen wollen.

²) UB. 6, 2717.

Charakteristik des Ordens in der Chronik Alberichs von Trois Fontaines berufen, die auf seinen Feind, den aus Livland vertriebenen Vizelegaten Balduin von Alna zurückgeht¹⁾.

Johansen behauptet ferner, daß „die ganz überwiegende Menge der Pilger“, die die meisten Eroberungen der livländischen Bischöfe ausgeführt haben, dem Bürgerstande angehörten, weil „Pilger“ in gewissen Quellen gleichbedeutend oder parallel mit „Gast“ (Saisonkaufmann) gebraucht werde, und weil Pilger sowohl wie auswärtige Kaufleute, da den letzteren seit 1211 die Bildung einer *gilda communis* ohne Erlaubnis des Stadtherrn durch Bischof Albert verboten war, angeblich der gleichen Genossenschaft, der Rigaer Pilgerkorporation, beigetreten seien. Daneben erwähnt Johansen aber auch parallele Pilger- und Kaufmannsverbände in Riga und Livland bzw. „Pilgerkorporationen auswärtiger Hansekaufleute (*frequentantes*) in Riga, Dorpat und Reval“, und faßt endlich die „wehrhaften Kaufleute, Pilger und Söldner“ anscheinend doch wieder als eine, dem Patronat des hl. Mauritius unterstellte Gemeinschaft auf (S. 7f. 8f. 19—21. 23).

Aus dieser Darstellung, die z. T. widerspruchsvoll erscheint, scheiden zwei Faktoren von vornherein aus: die Pilgerkorporationen auswärtiger Saisonkaufleute in Dorpat und Reval, die trotz der reichen Revaler Archivüberlieferung nie vorkommen, und die Söldner, die im 13. Jahrhundert in Livland, anders als in andern Ländern, dank dem Zuzuge der Pilger und Ordensritter samt deren Dienstmannen für gewöhnlich überflüssig waren. Daher erscheinen sie auch nur ein einziges Mal (1234)²⁾. Die von Johansen außerdem zu 1208 erwähnten „Söldner“ waren gar keine solchen, sondern die damaligen Jahrespilger³⁾. Endlich ist das Zusammenwerfen von *mercatores* (Gästen) und Pilgern jedenfalls für die ersten Jahrzehnte quellenwidrig. Die durch Gelübde und Kreuzeszeichen für ein Jahr gebundenen Pilger bilden einen Gegensatz zu den durch nichts ver-

¹⁾ MG. SS. 33 S. 930. Ob man den Freundschaftsvertrag zwischen Riga und dem Orden von 1226 (UB. 6, 2717: *cum fratres et proximi simus omnes ad invicem consanguinei et concives*), der u. a. den Eintritt von Bürgern in den Orden vorsah, je ausgeführt hat, ist sehr fraglich.

²⁾ Hildebrand, *Livonica* a. d. Vat. Archiv (1887) Nr. 21 P. 38 = Auvray, *Régistres de Grégoire IX* (1896) Nr. 2287 = Krarup, *Bullarium Danicum I* Nr. 265. Es handelt sich um ein ganz einmaliges Unternehmen, wozu der Orden in Estland alle greifbaren Kräfte zusammenraffte: daher auch Söldner.

³⁾ Heinr. 7, 1 (1208).

pflichteten Jahres- oder Saisonkaufleuten, deren Tun und Lassen, Kommen und Gehen nur durch die Handelspraxis bestimmt wurde. Die livländischen Quellen nennen beide nur deswegen so häufig nebeneinander, weil beide als Auswärtige und nur vorübergehend im Lande Bleibende den Eingesessenen gegenüberstanden¹⁾; gerade ihre konsequente gleichzeitige Erwähnung scheidet sie beide begrifflich scharf voneinander²⁾.

Die Trennung, die Heraushebung der Pilger aus allen übrigen Livlandkämpfern wird nun auch durch Papstbulen an den Deutschen Ritterorden bestätigt, anscheinend schon seit Gregor IX. und Innozenz IV. (1243), bestimmt aber 1258 unter Alexander IV., der in zwei gesonderten gleichzeitigen Erlassen einmal *universos Christi fideles contra paganos Livonie in Christiano exercitu constitutos*, das andere Mal *universos peregrinos in Livonia constitutos* dem Oberbefehl des Deutschen Ordens unterstellte³⁾. Also

¹⁾ Und so auch außerhalb Livlands; z. B. im Privileg Hzg. Wladislavs von Polen 1238 für den Deutschen Orden: *tam cruce signati peregrini, quam negociatores* (Hans. UB. 1, 291).

²⁾ Zu *mercatores et peregrini* vgl. Heinr. 15, 1. 27, 1. 2. 28, 5, ähnlich werden unterschieden *Rigenses et peregrini*: 15, 2. 16, 4. 20, 2. 22, 5, und entsprechend ebenso in den Urkunden z. B. 1211: *cives et peregrini* (UB. 21, sehr fehlerhaft, besserer Text in Dogiels Cod. dipl. Poloniae 5 [1764] S. 101 Nr. 64), vgl. UB. 61. 62. Gegen die Behauptung, daß *pelegrim* vielfach gleichbedeutend mit Gast (Saisonkaufmann) sei, vgl. besonders UB. 6, 3026: *borgeren, koplude unde pelegrime* (1255); UB. 3, 82a: *mercatores et peregrini hiemantes . . . in civitate Rigensi, non habentes ibi domum propriam, nec firmatum propositum habitandi . . . mercatores et advenas et peregrinos* (1226); UB. 38 (1213); 78 (1226); 106 (1230: *peregrini et indigene*); Hans. Geschichtsbll. 58 (1933) S. 166: *peregrini et advene mercatores* (1226), UB. 77 Einl.: *peregrini et urbani* (um 1227), vgl. damit Napiersky, Quellen des Rig. Stadtrechts 142 P. 1. 2. 4, um 1300 (entspricht schon den Verhältnissen der verbürgerlichten Pilgergilde). Aber kreuzfahrende Pilger und *mercatores* unterscheidet noch die sehr späte Urkunde von 1272 UB. 431 (vollständiger: Livl. Güterurkk. 1, 1907, 32): *peregrinantes in subsidium terre Livonie* und ihr Bedarf in *visualibus, armis bellicis et hospiciis et . . . aliis necessariis peregrinorum usibus . . .*, dann heißt es: *ut cives Rigenses . . . mercatores et peregrinos in eadem jura . . . admittant*. S. auch UB. 38. 75 [dazu MG. Epp. Pontif. 1, 318]. 76. 79. 103. 104. 106 usw.

³⁾ UB. 176. 326 (*Desiderium consequendi*, an die Pilger), 325 (*Per dies singulos*, an die übrigen Kreuzfahrer). Vorausgegangen war Honorius' III. Priv. vom 27. 11. 1226 für die Schwertbrüder, Pilgerfreiwillige in ihre Dienste zu nehmen — dies offenbar eine Folge des in seiner ganzen Bedeutung noch nie gewürdigten Rigaer Vertrages vom 11. 4. 1226 über die zukünftige Verteilung der ankommenden Jahrespilger unter Bischof, Schwertbrüder-

gab es unzweifelhaft außerhalb der Pilgergilde fechtende Livlandkämpfer, genügend bedeutsam, um eine besondere, natürlich vom Orden beantragte päpstliche Anweisung zu veranlassen. Es kommen nur in Betracht: einzelne mit ihrem Gefolge in Livland selbständig auftretende große Herren aus Deutschland, dann die livländischen Stiftsvasallen, die deutschen Vasallen des Dänenkönigs aus Estland, und die vor wie nach jenen Papstbullen in den Quellen erwähnten *mercatores*, die ebenfalls, und zwar gildenmäßig organisiert, die Heerzüge mitmachten.

Denn ebenso streng wie die Quellen *mercatores* und *peregrini* trennen, ist auch zwischen deren Korporationen zu unterscheiden. Trotz des anfänglichen Verbotes Bischof Alberts, das ja auch nicht jeden Zusammenschluß von Saisonkaufleuten, und auch nicht auf die Dauer hinderte, bildeten sie im Kriege ohne Zweifel eine Körperschaft, denn 1232 wird ihr eignes Banner erwähnt. Gleichzeitig wird verordnet, daß sie fortan unter dem Banner Rigas kämpfen sollten. Ob dies tatsächlich so blieb, ist sehr zweifelhaft, für unsere Frage ist entscheidend, daß die *mercatores* nicht dem Banner der Pilgergilde unterstellt wurden¹⁾. Also: die Trennung bleibt.

Pilger bürgerlicher Herkunft gab es natürlich, sie erscheinen auch in späten Quellen²⁾. Als *mercatores* mögen sie meistens ihrer eignen Gilde beigetreten sein, falls aber nicht, so läßt sich doch nicht ersehen, warum sie sich in der Regel der Rigaer Pilgergilde angeschlossen, und erst recht nicht, daß sie dort schon ursprünglich „die überwiegende Menge“ gebildet haben sollen. Denn bei Heinrich sind die *peregrini* „*virī nobiles et honesti*“, rittermäßige Leute, angeführt von einem Adligen, *Fredhelmus [de Poch], dux et advocatus*

orden und die Stadt Riga und die Zuteilung eines Drittels aller künftigen Eroberungen an Riga (UB. 91. 83).

¹⁾ UB. 125. Fraglich bleibt mir, welches Banner in der Urk. des Fürsten Heinrich von Mecklenburg 1270, UB. 419, gemeint wird: *cum in peregrinationem versus Livoniam profecti essemus, sub vexillo b. Virginis militantes*. Es gab in Livland Marienbanner des Bischofs bzw. Erzbischofs von Riga und des Deutschordens. Auf der Rückseite der livl. Ordens-Marienfahne (die 1431 in der Schlacht bei Nackel verloren wurde) befand sich St. Mauritius — doch wohl schon im 13. Jh. Aber der Fürst erwähnt ihn nicht. Überdies war ganz Livland seit 1202 der Jungfrau geweiht.

²⁾ Vgl. Arbusow in *Baltische Lande* I S. 382, auch Johansen S. 20 (leider ohne Auswertung des Wismarschen Stadtbuches 1250—1272); kreuzfahrende Bürger aus Lübeck ebda. nach UB. 210 von 1249, wogegen Nr. 460 nur Kreuzfahrer aus der Diözese Lübeck erwähnt.

peregrinorum, nobilis ac dives — also eine ritterliche Körperschaft mit einem Edlen an der Spitze¹⁾. Nur gelegentlicher Eintritt von *mercatores* muß auch anfangs als möglich gelten — war Voraussetzung für die dereinstige Verbürgerlichung dieser Gilde. Dieses Bild bestätigen die an sich kaufmannfreundliche sehr alte Anfangsquelle der Livländischen Reimchronik und diese selbst: die Pilger sind dort stets Ritter, von einem Edlen angeführt; nichts deutet auf die kaufmännische Sphäre oder bürgerliche Herkunft.

Doch als die Aufgabe der bewaffneten *dilatatio Imperii Christiani* für die *peregrini* allmählich immer mehr dahinschwand, die Rigaer ritterliche Pilgergilde schließlich zunehmend militärisch unnötiger wurde, änderte sich allmählich auch ihr Bestand desto leichter. Ihre endgültige Verbürgerlichung erfolgte erst seit dem Verlust der ursprünglich so großen militärischen Bedeutung dieser Korporation als einstiges Hauptwerkzeug Bischof Alberts, die anfänglich in der Livländischen Reimchronik sogar noch vor dem Schwerthbrüderorden auf dem ersten Plan gestanden hatte. Durch das Auftreten des Deutschen Ordens in Livland seit 1237 änderte sich hier eben allmählich manches.

Das sind alles nur vorläufige Ergebnisse. Die Pilgerfrage müßte, und zwar im Zusammenhang mit der ganzen Landesgeschichte, wenn möglich auch mit den Orient- und Preußenkreuzzügen, einmal abschließend untersucht werden.

Alles in allem bleibt also für die Bekehrung und militärische Eroberung das von Johansen (S. 5. 8) bestrittene Bild in Kraft: die Bischöfe samt dem Ordens- und dem wenigstens grundsätzlich längst ethisierten weltlichen Rittersum sind die eigentlichen Träger des christlichen Imperialismus, der neben den weltlichen Interessen aus Livlands Aufstieg gar nicht fortzudenken ist; die geistlichen Führer, ohne deren Initiative und Beeinflussung sich kein Kaufmann mit Kreuzzug, Stadtgründung und Eroberung in Livland praktisch befaßt hat, verstehen offenbar im Kaufmann auch starke religiöse Kräfte für ihre Ideen lebendig zu machen. Daß das Rittertum zum allergrößten Teil damals keinen weltlichen, sondern meist religiösen Gewinn in Livland suchte, zeigt schon die bekannte Tatsache, daß der gesamte pilgernde Hochadel und die allermeisten Ritterpilger aus dem Ministerialenstande das Land nach abgeleistetem frommem Pflichtjahr wieder verließen. Die Wirkung

¹⁾ Heinr. Chron. 11, 1. Vgl. UB. 62. 63: Luthbertus de Northorpe.

ideeller Antriebe im Kaufmann überliefert Heinrichs Chronik¹⁾: *soli mercatores Theutonici celestia sibi desiderant mercari; statim panes et sacculos et pannas suas projicientes . . . fratres militie cum peregrinis et cum mercatoribus abierunt; mercatores . . . iter suum in Gothlandiam differebant, mercationes suas et negotia negligentes*. Aber neben den von den Bischöfen gestellten allgemeinen Aufgaben verfolgten Orden, Großvasallen und Kaufleute schließlich auch ihre eignen Ziele und begannen nach dem Gesetz eigener Entwicklung zu leben. —

Interessant ist Johansens Versuch S. 20 ff. zur Lösung der umstrittenen Frage der Schwarzhäupter, d. s. die nach ihrem Patron St. Mauritius seit etwa 1400 so benannten Bruderschaften einerseits der reisigen Diener auf den Burgen aller livländischen Landesherren, andererseits der landfremden Saisonkaufleute in den Städten. Johansen läßt sie aus der ehemaligen Rigaer Pilgergilde, oder (in den Städten) aus den Pilgerkorporationen auswärtiger Hansekaufleute in Riga, Dorpat, Reval hervorgehen (die es in dieser Art freilich nicht gegeben hat, da wir einerseits eine Pilger-, andererseits eine Kaufmannsgilde, und die erste auch nur in Riga allein, kennen), und erklärt Mauritius als den „Schutzherrn der wehrhaften Kaufleute, Pilger und Söldner“. Daß die beiden ersten wenigstens anfangs streng zu unterscheiden sind, und die Söldner als bloß vorübergehende Ausnahmeerscheinung aus dem Bilde einer allgemeinen Entwicklung im 13. Jahrhundert zu streichen sind, sahen wir schon. Schwierigkeiten für Johansens These bereitet es auch, daß der Patron der *mercatores* unbekannt ist; betreffs der *peregrini* ist mißlich, daß ihr Siegel im 13. Jahrhundert nur ein Kreuz, keinen Heiligen zeigt, ihr Patron also auch unsicher bleibt.

Wenig glaubhaft ist Johansens anschließender Versuch, in Anlehnung an A. Brackmanns Abhandlung über die politische Bedeutung der Mauritiusverehrung im frühen Mittelalter (1937), den Namen der livländischen Schwarzhäupter als „Symbol des heil. Röm. Reiches“ seit dem 13. Jahrhundert zu deuten. Denn damals war, neben Maria, der Hauptpatron der deutschen Livlandkämpfer keineswegs der als Patron im 13. Jahrhundert überhaupt nur allein für den Deutschordenskonvent in Ascheraden (vor 1271) sicher überlieferte Mauritius, sondern St. Georg. Ein Zusammenhang zwischen den spätmittelalterlichen, erst seit etwa 1400 so genannten Schwarzhäuptern und dem Reichsgedanken wird überhaupt nicht ersichtlich.

¹⁾ 30, 1. 27, 1. 15, 1. Die Stellen zitiert Johansen.

Der Reichsgedanke selbst hat im mittelalterlichen Livland natürlich keineswegs gefehlt¹⁾, aber warum sollte er gerade unter den reisigen Dienern so besonders lebendig gewesen sein? Der Mauritiuskult in dem mit Riga zeitweise nahe verbundenen Magdeburg²⁾ bestand natürlich auch noch im 13. Jahrhundert, aber war denn das Reichsgefühl im spätmittelalterlichen Livland seinem Wesen nach nicht schon ganz anders geartet, als es im Magdeburger Mauritiuskult der Ottonenzeit zum Ausdruck gekommen war? (aus diesem sind doch Johansens Vorstellungen, durch Brackmanns Arbeit vermittelt, übernommen). —

Eine Schlüsselstellung, ähnlich derjenigen der italienischen Seestädte für die Orientkreuzzüge, anfangs jedoch von noch größerer, absoluter Bedeutung, besaß der Kaufmann für den Schiffsverkehr der Deutschen zwischen Lübeck und Wisby und Livland, das zunächst so gut wie nur über See zu erreichen war.

Zu einseitig aber ist es, die Sperrung der Livlandfahrt von 1219 (S. 10) allein der Stadt Lübeck zuzuschreiben, die dadurch nur selbst eine ihrer Lebensadern unterbunden hätte, sondern der seit 1202 die Stadt beherrschende deutschfeindliche Dänenkönig Waldemar II. hat laut allen Quellen diese (sowie die nachfolgende Verkehrssperre von 1234) verhängt³⁾. Ebenso irrig läßt Johansen (S. 9) „alle Machthaber Livlands auf das Wohlwollen des gemeinen Kaufmanns angewiesen“ sein. Zunächst: Waldemars II. Eroberung, Landnahme und Mission in Nordestland seit 1219 erfolgten ohne Beteiligung des Kaufmanns. Betreffs des deutschen Livlandwerkes aber gebot ureigenstes Interesse dem Kaufmann, allen Unternehmungen der Herren jede denkbare Unterstützung zu leisten, da sie sich durch die allbekannten Vorteile und Sicherungen für seinen Rußlandhandel rasch und reichlich bezahlt machte. Außerdem be-

¹⁾ Fr. Koch, Livland und das Reich bis 1225 (Qu. u. Forsch. zur Balt. Gesch. 4, 1942); L. Arbusow, Livland eine Mark des Reiches 1207—1561, Heft der „Ostlandreihe“, Riga 1944.

²⁾ Einige der von Johansen S. 23 Anm. I angeführten Gründe fallen aber fort, z. B. die kirchliche und politische Unterstellung der Grenzgebiete Livlands unter Magdeburg 1217. 1219, die die livländische Selbständigkeit bedrohte.

³⁾ Heinr. 22, 4; UB. 46. 52. 130. 137. 141 = A. Krarup, Bull. Danicum 1, 1931, 145. 150. 249. 250. 267. Die ganze Schärfe des deutsch-dänischen Gegensatzes in Livland bezeugt auch eine Homilie des Cäsarius von Heisterbach um 1220 (E. A. Schönbach, Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. 144, 1902, S. 90; in der alten Edition Copensteins von 1615 S. 110).

zahlten die Herren die Transporte doch auch in bar, indem sie in Lübeck oder Wisby die Schiffe und Lebensmittel kauften. Endlich steuerten große Herren für das fromme Unternehmen selber die nötigen Gelder, Waffen, Schiffscharterungen und Viktualien bei¹⁾. Reiche Kaufleute konnten natürlich ähnliche Spenden darbringen.

Das alles führt auf die interessante Frage der Mittelbeschaffung für das Livlandwerk des 13. Jahrhunderts, in welches die Deutschen im Laufe vieler Jahrzehnte gewaltige Beträge an menschlichen und materiellen Mitteln investiert haben.

Zahlen sind natürlich kaum überliefert. Am Anfang steht der Jahresbeitrag der Bremischen Kirche von 20 Mark²⁾, der aber spätestens mit der Lösung des Bistums Riga von seiner ursprünglichen Metropole (legalisiert 1214) aufhörte, und König Philippps Versprechen einer Jahressubsidie von 100 Mark im Jahre 1207, das aber sein baldiger Tod aufhob³⁾.

Das Hauptwerbungsmittel für Livland waren die von den Päpsten autorisierten ununterbrochenen Kreuzzugspredigten, die anfangs vor allem Bischof Albert auf seinen 13 Deutschlandreisen, später hauptsächlich die beiden Bettelmönchsorden durchführten, und die neben den Pilgerscharen auch Spenden und Stiftungen in Fluß brachten. Einzelheiten sind nur ganz spärlich überliefert: so die *in subsidium terre Livonie* erfolgte Übertragung von Kirchenpatronaten an Bischof Albert in den Diözesen Mainz und Halberstadt über Gemunden, Immenhusen, Herbeke, Meinzengen, Aldenstede, Smatvelde und Hazehusen, die der Papst am 28. Oktober 1219 bestätigte⁴⁾, oder die Schenkung eines Kirchenpatronats an den Deutschorden in Livland durch König Wilhelm 1252⁵⁾. Einzelne ritterliche Kreuzfahrer veräußerten zur Mittelbeschaffung für die Livlandfahrt ihre Lehen⁶⁾. Einige spätere Testamentsstiftungen aus

¹⁾ Arnold V, 30 (2 Stellen). Heinr. 8, 4, vgl. 19, 11 (Ankauf einer Kogge in Riga).

²⁾ Arnold V, 30.

³⁾ Heinr. 10, 17. Die anschließende viel benutzte ironische Sentenz *si promissis quispiam dives esse poterit* geht auf Ovids *Ars amandi* I, 442f. zurück, vom Chronisten sicher einem Florilegium entnommen.

⁴⁾ Ed. Winkelmann, Sitz.-Ber. d. Ges. f. Gesch. (Riga 1886) S. 97 Nr. 9. Eine Abschrift verdanke ich der Freundlichkeit P. Johansens.

⁵⁾ Ed. Winkelmann, *Acta imperii* I, 1880, 436 Nr. 535.

⁶⁾ Vgl. Arbusow, *Balt. Lande* 1, 1939, 361.

Bürgerkreisen erwähnt Johansen. Die unentbehrlichen Bücherspenden für die junge livländische Kirche übernahm auf päpstliche Aufforderung die Geistlichkeit Deutschlands¹⁾. Wertvolle Ergänzungen zu solchen verstreuten Nachrichten enthält vielleicht ein Verzeichnis der Benefactores der Rigaer Kirche, dessen Untersuchung ich mir für die Nachkriegszeit vorbehalten. —

2. Die Landnahme in Livland war das Werk der Herren und Ritter, wobei auch auf dem Felde der Siedlung ohne ihre Initiative keine einzige Gründung einer Kirche, Burg oder Stadt quellenmäßig überliefert ist. Im späten 13. Jahrhundert versuchte sogar ein Vasall, Helmold Lode, in Estland selbständig zwei kleine Stadtgründungen, für die er 1296 von Lübeck Handelsfreiheit erbat²⁾.

Das Problem des Anteils des Kaufmanns oder fernhändlerischer Unternehmerrgilden auch an den livländischen Stadtgründungen, sowie an der Errichtung der lebensnotwendigen Anlagen darin — von den Marktbuden bis zum Schlacht- und Badehaus — ist dank Fr. Rörig seit Jahren in lebhaftem Fluß. Die Besiedlung der mittelalterlichen Städte aber ist seit jeher als selbstverständliche Leistung des deutschen Bürger- und Städtetums anerkannt. Johansen ergänzt (S. 35f.) das Bild in bezug auf die kleinen Städte und Flecken. Aber außerdem will er auch an der Landnahme neben Herren und Rittern dem Kaufmann einen Platz sichern und nimmt daher (auf S. 13—16 und einer Karte) wenigstens für 1226—1236 „Landbesitz der Hanse“ an, der aber m. E. quellenmäßig unbelegbar bleibt. Denn um ihn zu erhalten, werden a. a. O. nur die Marken der Städte Riga und Reval, gewisse Landansprüche Rigas auf ein Drittel der Insel Ösel, ganz ephemere Land- oder vielmehr Zinsvergaben an Kaufleute in Semgallen und Kurland³⁾ sowie in Jerwen⁴⁾, wobei

¹⁾ Aufforderung Innocenz' III. an die deutsche Prälatenschaft 1208 Jan. 31, *Usque modo Patre operante* (H. v. Bruiningk, Sitz.-Ber. d. Ges. f. Gesch. in Riga 1903 S. 35f.), in anderer Form Innocenz IV. 1246 (UB. 3, 189a).

²⁾ Vgl. Arbusow, Balt. Lande I, S. 363.

³⁾ Wegen einiger a. a. O. obwaltender Unklarheiten wird der Hergang hier nochmals beschrieben: am 9. 8. 1231 hatte Bischof Nikolaus von Riga die Bürger Rigas [also gar nicht die *mercatores*] mit einem Drittel von Ösel, Kurland und Semgallen belehnt (UB. 109). Danach hatten die Rigaer Bürger 70 (71) *mercatores* in Kurland und Semgallen [auf Ösel nicht!] belehnt (UB. 125; Hildebrand, *Livonica* 21 P. 2 = Auvray 2287, Krarup 265). Aber schon am 3. 2. 1232 kassierte die Kurie den Rechtsakt des Bischofs von 1231 (UB. 120). Vor Juli 1233 verzichteten demgemäß auch die Siebzig auf ihre Rechte in Kurland und Semgallen und traten sie dem päpstlichen Legaten

es sich doch um vier sehr verschiedene historische Größen und Erscheinungen handelt, zusammengemengt. Auch versteht man nicht, warum jene beiden Stadtmarken und Rigas Landansprüche (noch 1526 erwähnt) nur bis zum Jahre 1236, nach 1236 aber nicht mehr „Landbesitz der Hanse“ gewesen sein sollen? Auf Irrtum beruht jedenfalls die auf S. 13f. dem Kaufmann zugeschriebene strategisch kluge Landwahl, denn die dort angeführten Landzuteilungen erfolgten entweder durchs Los¹⁾, oder nach Wahl des Landesherrn²⁾, oder galten überhaupt nicht dem Kaufmann³⁾; die als weiteres Beispiel a. a. O. genannte Burg Mesothien aber war überhaupt kein Hansestützpunkt, sondern eine Bischofsburg, auf welcher die *mercatores* nur zum Entgelt für ihre Landzuteilung als Wächter, also zu einer Pflichtleistung, vom Bischof eingesetzt wurden⁴⁾.

Keinen sachlichen oder rechtsgeschichtlichen Zusammenhang mit dem ehemaligen angeblichen Landbesitz der Hanse von 1226/36 oder den kurzlebigen Kaufmannslehen von 1231/33 hat endlich die späte Landschenkung eines Rigaer Erzbischofs von 1272 an seine Stadt, deren Bürger er hierbei in ganz singulärer Weise als die *tutores et possessores* dieser einen Schenkung zur Gewährung gleicher Nutzungsrechte an die *mercatores* und *peregrini* anweist: die *mercatores* von 1272 waren keine Urhanse mehr, die *peregrini* waren es überhaupt nie gewesen, und die vorübergehenden Kaufmannslehen bis 1233 kannten wiederum keine Rigaer *tutores et*

und ernannten Semgall. Bischof Balduin ab (UB. 134), der dann 1234 im April 56 (schon früher belehnt gewesene) Rigaer Bürger, also wiederum nicht *mercatores*, mit je 25 Haken in Kurland belehnte (UB. 135; zur rechtsgeschichtlichen Seite vgl. v. Transehe, Mitteil. a. d. livl. Gesch. 18, S. 240). Vom vermuteten Landbesitz der Hanse bleibt also nur ein etwa 1½ Jahre in Kraft gewesener Anspruch von 70 Kaufleuten übrig, der übrigens bei der damaligen Lage der Dinge nur im Recht auf den Kornzins aus den betr. Ländereien bestanden hatte (vgl. UB. 125. 139. 142). Auch die übrigens durch die Niederlage von 1236 annullierten Landleihen an die 56 Rigaer Bürger von 1234 waren doch kein „Landbesitz der Hanse“: sonst müßte man die bürgerlichen Wohnstätten (*areae*) in den Städten ebenfalls für solchen erklären.

4) Hildebrand a. a. O. 21 S. 11. 21, ein ganz vorübergehender Versuch. Die Zahl 200 mag übertrieben sein.

1) UB. 139.

2) Siehe Note 3 S. 16.

3) An der von Johansen angeführten Teilung Ösels 1234 hatte nicht der Kaufmann, sondern nur die Stadt Riga Anteil.

4) UB. 125.

possessores und waren auch nicht zur Nutzung der Pilger bestimmt. Aber in grundsätzlich ähnlicher Weise wie 1272 der Erzbischof, doch ohne Schenkung, hatte schon 1255 der Ordensmeister einen Kurländischen Strandstreifen westlich von der Aamündung den drei organisierten deutschen Einwohnergruppen in Riga, den *borgeren*, *copluden* und *pelegrimen*, zur Nutzung freigegeben¹⁾. Ganz ebenso außerhalb aller Beziehung zum angeblichen Landbesitz der Hanse in Livland steht auch das Experiment Lübecks im Samlande von 1242²⁾. Immerhin ist es bemerkenswert, und von Johansen zuerst als bedeutsam erkannt, daß auf livländischem Boden deutsche Kaufleute einmal Versuche zu territorialer Festsetzung gemacht haben.

3. Wirtschaft und Recht. Größer als auf irgendeinem andern Gebiet war natürlich besonders in den ersten Jahrhunderten die Bedeutung der Hanse für die Wirtschaft Livlands, unbestritten ist ihre Rolle in der Ausbreitung deutschen Rechts in den livländischen Städten. Leider fehlt bis heute eine livländische Wirtschaftsgeschichte ebenso wie eine allgemeine Darstellung des livländischen Hansehandels, seiner Wege, Werte, Formen und Technik, und auch Johansen läßt grundsätzlich (S. 2) gerade die rein wirtschaftsgeschichtliche Seite seines Themas zurücktreten. Doch bringt er daraus von den Zeiten der *universitas* des deutschen Kaufmanns auf Gotland bis zum Katastrophenjahr 1558 zahlreiche interessante Ergebnisse aus Literatur und Quellen bei, die er in großer Vollständigkeit beherrscht. Aber irrig ist die auf S. 12 vertretene Ansicht, daß Livland ein Kornausfuhrland für den Hansehandel schon um 1241 gewesen sei: die dafür angeführte Urkunde betrifft nur die Verproviantierung gewisser Unterschußgebiete des livländischen Deutschordens³⁾. Wie bescheiden die Rolle von Korn und Waldprodukten als Ausfuhrware in den Westen auch noch tief ins 14. Jahrhundert hinein war, lehrt überzeugend eine so treffliche Quelle wie das „Rigische Schuldbuch“ von 1286—1352⁴⁾, wozu sein Herausgeber H. Hildebrand bemerkt, daß sich hieraus nicht einmal mit Sicherheit erkennen läßt, ob Holz, Gerste, Hafer, Malz und Roggen

¹⁾ Livl. Güterurkk. I (1907) 32 = UB. 431 (Pilger und Kaufleute benutzten dieses Landstück vielleicht zur Weide für Streitrosse und Packpferde). UB. 6, 428 Nr. 3026.

²⁾ Lüb. UB. I, 98.

³⁾ Livl. UB. 169 (1241), vgl. 806 P. 4; Bd. 9, 322. 336. 337.

⁴⁾ Hg. von H. Hildebrand (1872) S. LV.

„überhaupt als Gegenstände des Exports, nicht viel mehr nur als solche des inneren Verkehrs aufzufassen sind“. Auch die seltenen, seit Ende des 13. Jahrhunderts vorkommenden und erst im Anfang des 15. Jahrhunderts häufiger werdenden Nachrichten über Kornausfuhr nach Westen¹⁾ beweisen offensichtlich nur einen aus dem Kornzins der unterworfenen Liven, Letten und Esten gespeisten Export von Zufallsüberschüssen über die damalige Bedarfsdeckungswirtschaft der Grundherren hinaus. Erst die alsdann seit etwa rund 1420 zunehmenden Zeugnisse einer langsam fortschreitenden Fesselung der Bauern an die Domänen und Privatgrundherrschaften²⁾ zeigen offenbar eine allmähliche, um 1482 und stellenweise noch viel später noch durchaus nicht abgeschlossene³⁾ Umstellung der landischen Wirtschaft auf Gutsbetrieb an, die seit Beginn des 16. Jahrhunderts allmählich für ganz Livland wirtschaftlich sehr folgenreich werden sollte.

In diesem hier nur skizzierten Zusammenhang erscheint Johansens Erklärung der Hochblüte in ganz Livland im 16. Jahrhundert einzig und allein als bloße Folge der Durchsetzung des Gasthandelsverbotes in Reval und Dorpat um 1516 (S. 50) als nicht verständliche Übertreibung. In Wirklichkeit war die Voraussetzung jener Wirtschaftsbüte nicht allein die Herüberziehung des Rußlandhandels aus Novgorod und Pleskau nach Reval und Dorpat, sondern mindestens ebenso wichtig, und, soweit zur Zeit erkennbar, wahrscheinlich noch viel wichtiger war die Tatsache, daß Livland inzwischen, bei steigenden Kornpreisen in Westeuropa, durch Einführung der Gutsherrschaft und dank der Verdichtung der Landbevölkerung, zum grundsätzlichen Export von Korn und Waldwaren in einem bisher nie möglich gewesenem Umfang übergegangen war. Nicht schon im 13. Jahrhundert, sondern erst auf der neuen Wirtschaftsstufe wurde Livland ein Kornexportland im wirklichen Sinne des Worts⁴⁾.

1) Vgl. besonders W. Stieda, Revaler Zollbücher und -quittungen des 14. Jh., 1887, S. LVIII f.; W. Koppe, Revals Schiffsverkehr und Seehandel, Hans. Gesch.-Bl. 64, 1940, 119; Arbusow-Stavenhagen, Akten u. Rezesse der livl. Ständetage 1 (1304—1459), passim.

2) v. Transehe, Die Entstehung der Schollenpflichtigkeit in Livland (Mitteil. a. d. livl. Gesch. 23) S. 485—574; Arbusow, Die altlivl. Bauernrechte, ebd. S. 1—144, 634—645.

3) Das zeigen die auf der Tagung aller Ritterschaften zu Wemel 1482 erörterten Wirtschaftsfragen. Arbusow, Altlivl. Bauernrechte S. 101 Nr. 25.

4) Vgl. L. Arbusow sen., Akten und Rezesse 3 (1910) Nr. 54 (1513) u.

Durch Verwechslung der zu Beginn vorhandenen Eingliederung der livländischen Städte in den Wirtschaftsbereich der Urhanse mit ihrem späteren Beitritt zum handelspolitischen Städtebunde der Hanse erklärt es sich vielleicht, daß Johansen auf S. 17 den seit 1282 urkundlich belegten Beitritt der livländischen Städte zur Hanse¹⁾ als „ein althergebrachtes Vorurteil lokalgeschichtlicher Forschung“ bezeichnet.

Rechtsgeschichtlich sehr nützlich ist auf S. 29—36 die von einem Kärtchen begleitete Übersicht über die Städte und ihre zu drei Gruppen (dem Wisby-Hamburg-Rigischen, Lübischen und Dortmunder Recht in Memel) gehörenden Stadtrechte in Livland, wobei auch die erst von Johansen entdeckte und 1938 publizierte interessante Urkunde von 1291 über die Verleihung des Rigischen Rechts an Weißenstein verwertet ist²⁾.

4. Wir kommen zu der wichtigen Frage nach dem Verhältnis zwischen Hanse, Staatlichkeit und Landespolitik in Livland.

Sucht man im mittelalterlichen Livland eine Staatsidee, so ist sie nur beim Deutschen Orden zu finden: Zusammenschweißung der fünf geistlichen Kleinstaaten und drei großen Städte zu einem Einheitsstaate wie in Preußen unter alleiniger Führung des Ordens³⁾. Erreicht hat der Orden nur die Hegemonie über einen lockeren Staatenbund. Ohne Zweifel hat dies Streben auch zur Führung einer reinen Machtpolitik mit entsprechend skrupellosen Gewaltmitteln gedient und die Geschichte Livlands mit endlosem innerem Hader erfüllt. Diese Innenkämpfe aber erhalten ihren Sinn allein

passim, Ders. im Mitauer Jb. f. Geneal. (1905/06) S. 150; Arbusow jun. in Balt. Monatshefte (1933) S. 369; W. Eckert, Kurland unter der Herrschaft des Merkantilismus (1929) S. 100f.; G. Mickwitz, Conventus primus (Riga 1938) S. 375. 359; H. Bosse, Mitteil. a. d. livl. Gesch. 24, 4 (1933) S. 386f., vgl. dazu R. Häpke, Die Regierung Karls V. u. d. europ. Norden (1914); H. Maybaum, Entstehung der Gutswirtschaft im nw. Mecklenburg (1926) und die im 16. Jh. anschwellenden Verschiffungen aus Livland laut den Sundzollregistern. S. deren Auswertung durch D. Schäfer in Hans. Gesch.-Bl. (1908) S. 1—33; G. Jensch, D. Handel Rigas im 17. Jh. (Mitteil. 24, 2, 1930); zuletzt A. Christensen, Dutch trade to the Baltic about 1600 (1941), bes. die Tabellen seit 1557.

¹⁾ Vgl. UB. 481.

²⁾ Fehlt bei G. Schubart-Fikentscher, Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa (1942), wo der baltische Abschnitt S. 496—516 überhaupt z. T. auf schon älterer Literatur beruht.

³⁾ O. Stavenhagen, Der Kampf des Deutschen Ordens in Livland um den Einheitsstaat (Balt. Monatsschrift 54, 1902); Ders., In Memoriam, ebd.

erst aus der obigen Grundtatsache, und es heißt m. E. den Weg zum geschichtlichen Verständnis des livländischen Mittelalters verbauen, wenn sie durch Urteile wie die folgenden ersetzt wird: daß „die livländische Städtegruppe der Hanse, besonders aber die mächtige Führerstadt Riga, das ganze politische Leben der Kolonie entscheidend beeinflußten“, und daß „die innere Geschichte Livlands und seines Deutschordens (von 1330—1515) nichts anderes, als ein Ringen um Riga, das Haupt der livländischen Hansestädte, ist“ (S. 42f.). Besonders befremdlich wirkt dabei die von Johansens Thema doch gar nicht geforderte Bagatellisierung der in Livland tatsächlich führenden Gewalten, der Landesherren, der Erzbischöfe und Ordensmeister, die nur „oft wie spukhafte Schatten neben dem ruhenden Pol des Landes, der mächtigen Handelsstadt Riga“ gewesen sein sollen. Daß aber einer dieser beiden „Schatten“ die mächtige Stadt Riga für die Zeit von 1330—1452 unter die Alleinherrschaft des Ordens, beide vereint aber für 1452—1549ff. unter ihrer beider Doppelherrschaft (abgerechnet kurze Unterbrechungen) gezwungen¹⁾, und daß sie im übrigen im Verein mit den Ritterschaften nicht nur die Stadt Riga, sondern ganz Livland über drei Jahrhunderte lang gegen das andrängende östliche Sarmatentum verteidigt und damit auch ein Stück europäischer Grenzwacht geleistet haben, wird von Johansen nicht erwähnt und kann auch bei einer Urteilsweise wie der obigen überhaupt nicht zum Ausdruck kommen.

Die Betrachtung aller livländischen Dinge unter ausschließlich hansischem Gesichtspunkt führt den Verf. weiterhin zu der Auffassung, daß in Livland „Kaufmannspolitik und livländische Landespolitik fast identisch“ gewesen seien, und daß sich „als politischer Hintergrund“ der Kämpfe des livländischen Deutschordens mit den Russen „fast immer eine hansische Bedingtheit dieser Auseinandersetzungen“ ergebe (S. 11. 38).

Tatsächlich aber ergeben die Quellen und wissenschaftlichen Darstellungen für die allermeisten russisch-livländischen Kämpfe ganz andere, aus eignen Landesinteressen stammende Ursachen²⁾. Sol-

1) Vgl. Arbusow u. Stavenhagen, Akten und Rezesse 1, 26. 551 ff.

2) Vgl. z. B. P. v. d. Osten-Sacken, Der erste Kampf des Deutschen Ordens gegen die Russen, 1240/42 (Mitteil. a. d. livl. Gesch. 20) S. 87—124; A. Ammann S. J., Kirchenpolit. Wandlungen im Ostbaltikum bis zum Tode Alex. Newskis, 1263 (Rom 1935) (dazu Arbusow, „Kyrios“ 1937); M. v. Taube, Russ. u. Lit. Fürsten an der Düna zur Zeit der deutschen Eroberung

ches bestätigt zum Überfluß auch das Urteil des zur Zeit besten Kenners dieser Dinge (C. v. Sterns): „daß die vielen Kriege, die Alt-livland mit den Russen . . . durchzukämpfen hatte, nie durch Handelsstreitigkeiten verursacht worden sind. Die endlosen Klagen deutscher und russischer Kaufleute über schlimme Erfahrungen im Nachbarlande haben nicht Kriege herbeigeführt. Auch die häufigen Arrestierungen von Kaufgästen samt ihren Waren, von Dorpat und Pleskau oft als Druckmittel gegeneinander angewandt, und ebenso die totalen oder partiellen Handelssperren, sind Begleiterscheinungen und Folgen von Kriegen und Kriegszuständen, aber nicht deren Ursachen gewesen.“¹⁾

Die Bewertung des livländischen Deutschordens gipfelt bei Johansen (S. 38. 49. 42) darin, daß seine besondere Aufgabe „der Schutz des Hansehandels auf dessen Ostflanke“ gewesen sei, so daß folgerichtig sogar ein Russenbesieger von europäischer Bedeutung wie Plettenberg bei jeder handelspolitischen Gewalttat der Russen automatisch als Wachtmann des Hansehandels in Funktion zu treten hatte²⁾ — während es doch in Wirklichkeit damals um Sein oder Nichtsein Livlands gegangen ist. Das Gesamtergebnis ist eine Verzeichnung der ganzen Ordenspolitik, die durchaus nicht so unbedingt nur hansische, sondern ihre eignen Wege ging und außenpolitische Ziele verfolgte, die allgemein- wie landesgeschichtlich viel wesentlicher als jene hansischen waren. Freilich behandelt der

Livlands (Jbb. f. Kultur u. Gesch. der Slaven 1935); C. v. Stern, Dorpat-Pleskauer Kämpfe . . . 1448—1463 (Jbb. f. Gesch. Osteuropas 1940) S. 366—426; Ders., Der Kleinkrieg um die Ostgrenze (Balt. Monatshefte 1937) S. 69—79; Ders., Die Pleskauer Annexion von 1476, ebd. S. 148—156; L. Arbusow sen., Einl. z. Livl. UB. II., 1. 2 (1494—1505); O. Stavenhagen, In Memoriam (des 13. 9. 1502) (Balt. Monatsschr. 54, 1902); C. v. Stern, Der Vorwand zum großen Russenkriege von 1558 (Riga 1936); Ders., Dorpat-Pleskauer Kämpfe um die Peipusfischerei 1224—1371 (Qu. u. Forsch. z. Balt. Gesch. 5, 1944) S. 73—123.

¹⁾ C. v. Stern, Der Neutralitätspakt von 1417 zwischen d. livl. Ordensmeister u. Pleskau (noch nicht gedruckt).

²⁾ „... war der Handel bedroht, so zögerte der Orden nicht lange mit dem Überfall auf russisches Gebiet.“ Oder: Moskau schließt 1494 die Nowgoroder Hansekontore: „Folgerichtig mußte nun auch, wie wir schon sahen, eine kriegerische Auseinandersetzung mit dem Wächter der hans. Ostflanke, dem livl. Deutschorden, erfolgen.“ Wie einseitig diese Darstellung ist, lehrt z. B. die Schritt für Schritt im Livl. Urkundenbuch zu verfolgende Vorgeschichte des livl.-russ. Krieges von 1501/02. Damals wollte Moskau sich der ganzen livl. Zwischenhand, nicht bloß der Hanse, entledigen.

Aufsatz nur ein Sondergebiet, aber auch dabei darf das Richtige und Allgemeine nicht verdunkelt werden.

Was die angebliche Identität von Kaufmannspolitik und Landespolitik betrifft, so haben sich ihrer beider Interessen im Laufe der Jahrhunderte natürlich öfters gedeckt. Noch Plettenberg hat, allerdings in Hilfesuchen an die Hanse, diese teilweise Interessengemeinschaft zwischen ihr und Livland betont. Aber die Johansens Aufsatz durchziehende grundsätzlich optimistische Einstellung gegenüber der Hanse verleitet ihn auch hier zu einem der Wirklichkeit nur sehr teilweise entsprechenden übertrieben harmonischen Bilde vom Zusammenwirken von Orden und Städten. Im einzelnen verweist Johansen (S. 39) natürlich mit Recht auf die hansischen Handelssperren gegen die Russen, aber er vergißt darüber gerade an entscheidender Stelle die viel zu häufigen Übertretungen dieser Verbote, worin ein zutiefst vorhandener unüberbrückbarer Gegensatz zwischen Kaufmannsinteresse und Landesinteresse, städtischer Handelspolitik und livländischer Landespolitik zutage tritt. Die Städte von damals waren sich dieses inneren Gegensatzes sehr wohl bewußt; das sieht man u. a. schon aus ihrem bekannten ängstlichen Bestreben, Kaufmannssachen und Landessachen (sog. „Herrensachen“) nach Möglichkeit getrennt zu halten¹⁾. Nur teilweise beruhte das auf der Unvereinbarkeit von hansischer Großraumpolitik und innerlivländischen Auseinandersetzungen: viel öfter waren reine Kaufmannsinteressen der Grund. Wie wäre es — um nur ein Beispiel anzuführen — sonst möglich gewesen, daß nach Plettenbergs siegreicher Abwehr jenes Russenangriffes von 1502, wo Livlands Schicksal an einem Faden gehangen hatte, im Schloß zu Wenden verschiedene den Russen abgejagte Hakenbüchsen aus Dortmund und Neustadt i. W. standen, die niemand anders, als der deutsche Kaufmann dem Erbfeinde zugeführt hatte²⁾.

Vorfälle wie dieser bedeuten selbstredend keinen Vorwurf gegen die Hanse an sich, deren Gesamtleistung zum besten Livlands überhaupt nicht in Frage gestellt wird, in ihrem positiven Ergebnis die Schattenseiten fraglos bei weitem überwiegt. Aber sie beweisen, daß das in den Gliedern der Hanse wirksame rein kaufmännische Denken und Gewinnstreben eine latente Gefahr für das livländische Staatswesen bedeutete, die zum Ausbruch kam, sobald solche Gewinn-

¹⁾ Die meisten Zeugnisse stammen aus dem 15. Jh. Vgl. aber schon Johansen S. 42 (um 1350).

²⁾ UB. II, 3, 101 (1506).

sucht nicht mehr durch religiöse, staatliche, nationale Rücksichten oder eigenes handelspolitisches Interesse gebändigt wurde. Und die Landesherren Livlands hatten gerade den Hanse- wie den eigenen Städten gegenüber besonders wenig Mittel, solche Rücksichten oder die Beobachtung eigener Zufuhrverbote zu erzwingen¹⁾.

Mißlich war überhaupt, daß die Städte die Weisungen für ihr politisches Verhalten von der Hanse, also einer auswärtigen Macht, empfangen und dort gegebenenfalls auch Rückhalt gegen ihre eignen Herren fanden.

Dem allem gegenüber erscheint es fraglich, wieso denn gerade die Städte „für den inneren Zusammenhalt der zerklüfteten Territorialmächte Livlands“ und „zur Förderung des Gedankens einer innerlivländischen Solidarität sehr wesentlich beigetragen“ haben sollen (S. 44). Das Gegenteil ist richtig.

Die wirklichen Träger eines innerlivländischen Solidaritätsgefühls gegenüber den wechselnden geistlichen Landesherren — alles Wahlfürsten ohne Erbfolgemöglichkeit — waren die dem Lande sich verantwortlich fühlenden Ritterschaften²⁾.

Eine ganz irrige Ansicht ist es schließlich, daß bei der Entwicklung des altlivländischen allgemeinen Landtages (seit etwa 1420) das Vorbild der livländischen Städtetage „ohne Zweifel sehr maßgebend“ gewesen sei. Der Landtag ist vielmehr als Funktion der livländischen Konföderation entstanden, und sein Wesen hängt durch nichts mit den Städtetagen zusammen³⁾. Noch ein anderer, in diesem Fall auf v. Bunge zurückgehender verfassungsgeschichtlicher Irrtum ist zu berichtigen: nicht der päpstliche Legat Wilhelm von Modena hat 1226 den Rigaischen Rat eingesetzt (S. 16f.), sondern Riga hat ihn (um 1221) seinem bischöflichen Stadtherrn abgetrotzt⁴⁾, damit übrigens einen in den Städten des Mutterlandes vielfach bezeugten

¹⁾ Übrigens steht am Anfang derartiger Zufuhrverbote, außer dem betr. Dekret des IV. Lateranums von 1215, Innozenz' IV. Erlaß *Qui a perversi* von 1248 (UB. 201), ohne Zweifel von den livl. Landesherren beantragt.

²⁾ Vgl. v. Transehe, Zur Gesch. d. Lehnswesens in Livland (Mitteil. a. d. livl. Gesch. 18) passim; P. Karge, Die Berufung des Markgrafen Wilh. von Brandenburg zum Koadjutor des Erzstifts Riga (Balt. Monatsschr. 61, 1906).

³⁾ Arbusow, Die ersten livl. Landtage. Akten und Rezesse 1 Nr. 270.

⁴⁾ Das sah schon richtig A. v. Bulmerincq, Ursprung der Stadtverfassung Rigas (1894) S. 70f., bes. auf Grund von Heinr. Chronik. Eine zweite Redaktion der von B. richtig interpretierten Urk. von 1232 (UB. 114) hat er selbst später abdrucken können (Mitteil. a. d. livl. Gesch. 21, 1921) S. 271 ff.

Vorgang wiederholt. Aber, nebenbei bemerkt, das Recht der Gotländischen Deutschen in Wisby und insbesondere die vier Hauptfreiheiten von Zoll, Eisenprobe, Gerichtszweikampf und Strandrecht hatte Bischof Albert selbst, natürlich um Stadtsiedler zu werben, den Rigaer Bürgern bereits *a prima constitutione civitatis* zugestanden, d. h. also im Jahre 1202, als sein Bruder Engelbert mit dem ersten Transport von Bürgern für die neue Stadtgründung anlangte, mit Siedlern, deren hohe Privilegierung zeigt, daß sie mindestens in der Mehrzahl Kaufleute waren. Diese Rechtsgewährung war aber nicht schriftlich erfolgt: sonst hätten die Bürger vor Bischof Albert und dem päpstlichen Legaten Wilhelm im Jahre 1225 eine Urkunde vorgewiesen, und keine Partei sich mit der bloßen Erklärung des Bischofs begnügt, daß er tatsächlich jene Zugeständnisse bei der Stadtgründung gewährt habe. Dementsprechend berief sich auch Herzog Albrecht von Sachsen in seinem Handelsprivileg für Riga von 1232 auf die Freiheiten, die dem Kaufmann „zu den Zeiten Bischof Alberts und des Legaten Wilhelm eigen gewesen“ — nämlich gemäß dem neuen, urkundlichen Rechtsakt von 1225¹⁾.

Auch gegenüber dem ritterschaftlichen Adel will Johansens Aufsatz die Stellung des Kaufmanns in Livland heben, der schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts eine angebliche Gleichstellung mit jenem gefunden haben soll (S. 24). Politisch hat er sie jedenfalls niemals gefunden, wie schon die ungünstige Position der Städte auf dem allgemeinen Landtage zeigt, der in diesem Punkt der Verfassung des mittelalterlichen Deutschen Reichstages ähnelte. Kaufmännische Landlehen aber, die zudem gerade im 13. Jahrhundert bloß auf dem Pergament geblieben sind, beweisen doch keine Gleichstellung mit dem Adel. Richtig bleibt aber m. E., daß die Teilnahme an zahlreichen Heidenkämpfen des 13. Jahrhunderts den deutschen Kaufmann in Livland der ritterlichen Sphäre in dieser Hinsicht nahe gebracht hat. —

Ein Raubrittertum hat es in Livland naturgemäß nie gegeben. Für die Behauptung auf S. 25 aber, daß „der stolze Adel des Landes sich für die Sicherung des Handels der deutschen Kaufleute bedingungslos eingesetzt“ habe, ließ sich kein einziger Beleg finden, desto mehr Belege aber für scharfe wirtschaftliche Gegensätze²⁾. Unüberbrückbar waren sie besonders in den Fragen des städtischen

¹⁾ UB. 75 (1225). 113 (1232).

²⁾ Einige Beispiele: Akten und Rezesse 1, 291 Anm. 292 Anm. S. 255. UB. 9, 523. Mitteil. a. d. livl. Gesch. 23, 101 Nr. 25.

Fürkaufs, des Eigenhandels der Gutsherrschaften und der durch Jahrhunderte umstrittenen Auslieferung flüchtiger Erbbauern. Deren Arbeitshände konnte vor allem Reval nicht entbehren, während Rigas Bedarf sich offenbar größtenteils aus seiner riesigen, z. T. dicht mit Bauern besiedelten Stadtmark decken ließ, deren Bauernschaft übrigens ihre persönliche Freiheit nie eingebüßt hat.

Diese Dinge bildeten natürlich nie den Kern der inneren Landespolitik. Aber sie müssen doch unverschleiert gesehen werden können.

Wenn Johansen abschließend (S. 55) erklärt, daß durch die ruhmvolle Geschichte des baltischen Adels während der letzten 300 Jahre „die früheren Perioden deutschen Lebens in Livland in der Erinnerung verblaßten“, und daß man deshalb „bis jetzt der Hanse nicht den vollen, ihr gebührenden Platz“ eingeräumt habe, so mutet das wie grundlose Gespensterfurcht an: denn niemals ist in Livland die Erinnerung an seine deutsche Vergangenheit bis 1600 verblaßt, am wenigsten infolge von Einflüssen der Rolle des Adels, der vielmehr in seinem Kampf gegen Überfremdungen aller Art zusammen mit den anderen Ständen immer das Seinige getan hat, um das Bewußtsein von der Vergangenheit des deutschen Lebens in Livland wach zu erhalten. Das will Johansen ganz bestimmt nicht in Frage stellen.

In Wirklichkeit liegt auch etwas ganz anderes vor: Johansens Arbeit nämlich beschränkt sich nicht auf die im Titel genannte Aufgabe, sondern sie ist ein Versuch, im Gegensatz zu allen bisherigen Darstellungen die ganze mittelalterliche Geschichte Livlands neu aufzufassen, und zwar grundsätzlich nur unter hansischem und städtisch-siedlungsgeschichtlichem (vgl. S. 28) Blickpunkt, anstatt, wie es bisher geschah, die Ausbreitung deutschen Volkstums und seine Schöpfungen in Livland auf alle drei mittelalterlichen Stände, auf Geistliche, Ritter und Städte, in historisch gerechtfertigter Weise zu verteilen. Aber trotz mancher neuer wichtiger Anregungen, z. B. in der Frage des Kaufmannsanteils am Livlandwerk der ersten Bischöfe, in der Pilgerfrage, der Schwarzhäupterfrage, in der Wirtschaftsgeschichte, mußte Johansens Versuch dennoch mißglücken. Der gewählte Gesichtswinkel ist für den Reichtum des Ganzen eben viel zu eng¹⁾. Schuld aber tragen außerdem noch zwei Dinge: eine

¹⁾ Das zeigt sich durchgehend bis zur Schlußformulierung S. 53 („Alt-Livland steigt empor mit der Hanse und geht mit ihr fast zugleich auch unter“), die betreffs der Anfänge Livlands dadurch ermöglicht wurde, daß bei Johansen u. a. die Welt des mittelalterlichen christlichen Imperialismus

Reihe von nur schwer zu verstehenden, in bestimmtester Form vorgetragener Überspitzungen, die man vielleicht auf Johansens Opposition gegen die gültige Auffassung zurückführen darf — noch am Schluß z. B. liest man (S. 53), daß Livland der Hanse „alles verdankte“ —, und zweitens eine Einseitigkeit, die, indem sie die Bedeutung des Kaufmanns überhöhen will, wichtige Begebnisse in unrichtiger Beleuchtung und Bewertung zeigt, und viele andere übergeht und gar nicht zeigt.

Natürlich verlangt niemand von einem Spezialaufsatz eine vollständige Landesgeschichte. Dann durfte dieser Aufsatz aber auch nicht immer wieder in zugespitzte Urteile über den Ablauf der allgemeinen Landesgeschichte abgleiten (vgl. noch zum Schluß S. 53 über den Parallelismus Altlivland—Hanse). Vor allem aber erwartet man auch von einem Sonderaufsatz eine Darstellungsweise, die nicht durch einseitige Überbewertungen zur Verzeichnung sowohl der geschichtlichen Bedeutung der Hanse wie des mittelalterlichen Livland führen muß, und eine Auffassung, die nicht den Blick für die Tatsache behindert, daß es in Livland neben der ohne Zweifel sehr wichtigen Kaufmanns- und Städtegeschichte zahlreiche andre Gebiete gegeben hat, auf denen Landesherren, Klerus und Ritter entweder alles geleistet, oder viel größere, oder doch frühere Leistungen, als der Kaufmann und die Städte, vollbracht haben, z. B. Mission, Kreuzzüge, Landnahme, Burgen-, Bistums-, Staatsgründungen, Regelung der Beziehungen zu Papst und Kaiser¹⁾, geistige Kultur samt Geschichtsschreibung, Organisation der Besiedlung und der gesamten (einmal ausschlaggebenden) Wirtschaft des flachen Landes, Grenzschutz und Landesverteidigung, oberste Führung des Ganzen. Schon die Nennung solcher Dinge zeigt, wo,

fortgelassen ist. Bei den „Untergängen“ aber handelt es sich um zwei voneinander unabhängige Parallelerscheinungen aus ähnlichen Ursachen (Erstarken der nordischen und westlichen Seestaaten und der östlichen Binnenstaaten), nicht um kausale Zusammenhänge. Überdies lebte Alt-Livland, zum Unterschied von der Hanse, auch noch nach 1558 gerade in seinem deutschen Kern weiter.

¹⁾ Die Vermittlung von Lübeckern in Parma im Mai 1226 bei der Erwirkung eines kaiserl. Privilegs u. a. über das in Livland damals gar nicht ausnutzbare Berg- und Schatzregal für die Schwertbrüder (UB. 90. B. F. 5, 1613) war doch nicht, wie Johansen S. 25 meint, typisch, sondern ein vereinzelter Ausnahmefall. Damals war eine Gesandtschaft aus Lübeck zum Empfang von dessen neuen Freiheitsbriefen (B. F. 1608) zum Kaiser gereist. Ihre Intervention für den Orden verlangt allerdings eine Erklärung.

bei aller Größe von Verdienst und Leistung der Hanse, die Grenzen ihrer Bedeutung für Livland liegen.

Verfasser und Referent beabsichtigen über die durch den Aufsatz angeregten Fragen eine kameradschaftliche Aussprache an andrer Stelle.

Die Schweizer Eidgenossenschaft und das deutsche Reich im Mittelalter

Ein Epilog

Von

Theodor Mayer

Der Züricher Historiker Prof. Dr. Karl Meyer hat 1911 ein Werk „Blenio und Leventina“ veröffentlicht, das in der wissenschaftlichen Welt große Anerkennung gefunden hat. In der Folge hat er sich Fragen, die mit der Entstehung der Eidgenossenschaft zusammenhängen, zugewandt; dabei hat er sich mehr und mehr von der Bahn der freien, unvoreingenommenen Wissenschaft entfernt. Schon Gg. v. Below hat schwerste Bedenken gegen seine Theorien erhoben¹⁾, U. Stutz hat seine wissenschaftliche Produktion mit ernsten, aber sehr entschiedenen Vorhaltungen begleitet und ihn eindringlich gemahnt²⁾. „Wie verlautet, ist Meyer mit einer größeren Arbeit beschäftigt, um seinen Standpunkt noch ausführlicher darzulegen und gegen die fast allgemeine Ablehnung insbesondere durch die Fachgenossen zu verteidigen. Fast möchte ich das bedauern und im Interesse der Sache sowie des Verfassers wünschen, diese Arbeit möchte von beiden Seiten fortan, wie wir Juristen sagen, *pro non scripta haberi*, und es möchte Meyer vergönnt sein, in andere, noch unberührte Stoffmassen sich einzuarbeiten und sie ohne Sensation aber mit demselben Erfolge wissenschaftlich zu bezwingen wie einst den Urkundeninhalt der Gemeindeladen der Täler Blenio und Leventina.“ Desungeachtet hat sich K. M. in seiner „Urschweizer Befreiungstradition“³⁾ von einer ungezügelter Phantasie und Voreingenommenheit leiten lassen. Die Ergebnisse dieses Buches wurden allgemein abgelehnt. A. Brack-

¹⁾ G. v. Below in Zs. f. schweiz. Gesch. (künftig zitiert als ZSG.) 3 (1923) S. 129—163.

²⁾ U. Stutz in ZRG. GA. 46 (1926) S. 557.

³⁾ 1927.